



Amtliche Mitteilung Nr. 36/2022

**Satzung zur Änderung der Ordnung zur Regelung des Auslaufens des Lehr- und Prüfungsangebotes für den Masterstudiengang Architektur der Technischen Hochschule Köln vom 15.03.2013 (Amtliche Mitteilung 01/2013) in ihrer aktuellen Fassung vom 06.02.2015 (Amtliche Mitteilung 04/2015) vom 24. September 2020 (Amtliche Mitteilung 23/2020)
Vom 19. September 2022**

Herausgegeben am 26. September 2022

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Satzung zur Änderung der Ordnung zur Regelung des Auslaufens des Lehr- und Prüfungsangebotes für den Masterstudiengang Architektur der Technischen Hochschule Köln vom 15.03.2013 (Amtliche Mitteilung 01/2013) in ihrer aktuellen Fassung vom 06.02.2015 (Amtliche Mitteilung 04/2015) vom 24. September 2020 (Amtliche Mitteilung 23/2020)

Vom 19. September 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Technische Hochschule Köln die folgende Auslaufordnung als Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung zur Änderung der Ordnung zur Regelung des Auslaufens des Lehr- und Prüfungsangebotes für den Masterstudiengang Architektur der Technischen Hochschule Köln vom 15.03.2013 (Amtliche Mitteilung 01/2013) in ihrer aktuellen Fassung vom 06.02.2015 (Amtliche Mitteilung 04/2015) vom 24. September 2020 (Amtliche Mitteilung 23/2020) wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

„§ 4 Auslaufen des Prüfungsangebots

- (1) Das Prüfungsangebot wird, nachdem die entsprechende Lehrveranstaltung zum letzten Mal stattgefunden hat, grundsätzlich noch vier Mal angeboten. Sofern zum Veröffentlichungszeitpunkt dieser Auslaufordnung faktisch keine vier Wiederholungstermine zur Verfügung stehen, so kann ein weiterer Versuch beim Prüfungsausschuss beantragt werden.
- (2) Die Anmeldung zur Masterarbeit hat seitens der Studierenden so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Abgabezeitpunkt einschließlich eventuell zu gewährender verlängerter Bearbeitungszeiten spätestens auf den 31. August 2024 festgelegt werden kann. Ist eine Masterarbeit im ersten Prüfungsversuch im Sommersemester 2024 nicht bestanden worden, hat der Wiederholungsversuch im darauffolgenden Wintersemester 2024/25 stattzufinden, wobei die Anmeldung so rechtzeitig zu erfolgen hat, dass der Abgabezeitpunkt einschließlich eventuell zu gewährender verlängerter Bearbeitungszeiten spätestens zum 28. Februar 2025 festgelegt werden kann. Das in § 2 genannte Prüfungsrecht findet auf die Bewertung und Durchführung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Prüfungsverfahren auch über den 31. August 2024 hinaus noch Anwendung.
- (3) Studierende, die ihr Studium auf der Grundlage der Prüfungsordnung nach § 2 mit Ablauf des 31. August 2022 noch nicht abgeschlossen haben, können ihr Studium unter Anerkennung ihrer bis dahin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen auf Antrag im Masterstudiengang Architektur nach der Prüfungsordnung vom 04.05.2020 (Amtliche Mitteilung 08/2020) fortsetzen. Grundsätzlich ist ein Wechsel in den Masterstudiengang Architektur nach der Prüfungsordnung vom 04.05.2020 (Amtliche Mitteilung 08/2020) auf Antrag beim Prüfungsausschuss ab dem 1. März 2020 möglich.

Die Anerkennung der zum Zeitpunkt des Wechsels der Prüfungsordnungen bereits erbrachten Leistungen erfolgt auf der Basis der Transferliste vom 22.01.2020.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2022 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Architektur der Technischen Hochschule Köln vom 20. April 2022 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 14. September 2022.

Köln, den 16. September 2022

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Stefan Herzig